

GKS Rechtsanwälte

Geißler · Koepsell · Schneider

Rechtsanwalt Andreas Jäger nimmt Stellung:

Neun Monate neues Unterhaltsrecht – eine gelungene Geburt?

Seit dem 1. Januar 2008 ist das neue Unterhaltsrecht nun in Kraft. Mittlerweile hat sich die Rechtsprechung in einigen Fällen mit den neuen Regelungen befassen müssen und schon einige Konkretisierungen vorgenommen. Auch wenn das neue Unterhaltsrecht in vielen Dingen revolutionär sein sollte, gilt auch hier: „Es wird nichts so heiß gegessen wie es gekocht wird.“

Statt der Kinder profitiert der Staat!

Das Ziel: Begünstigung der Kinder

Das **zentrale Ziel der Reform** war: Das Kindeswohl soll über allem stehen! Dazu wurde insbesondere der unterhaltsrechtliche Rang der Kinder verbessert. Die Kinder stehen daher seit Januar 2008 allein im ersten Rang der Unterhaltsberechtigten. Den zweiten Rang nehmen die Elternteile ein, die die Kinder betreuen.

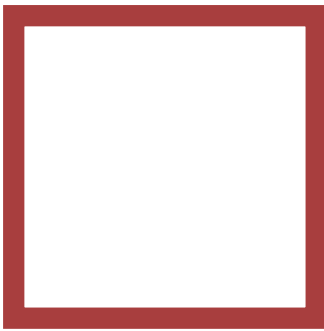
Das Ergebnis: Begünstigung des Staates

Ausgerechnet im Mangelfall – also immer dann, wenn zu wenig Geld für alle Unterhaltsberechtigten (im Normalfall die Exfrau und die Kinder) verfügbar ist – führt das jedoch zu einem zynischen Ergebnis:

Gewinner sind dann nicht die Kinder, sondern der Staat!

Warum ist das so?

- Durch die Rangänderung entfällt die Möglichkeit des **Realsplittings**. Realsplitting bedeutet, dass Ausgaben für Unterhalt als Sonderausgaben steuerlich abgesetzt werden können. Diese Art der Steuerersparnis ist aber nur für Unterhaltszahlungen gegenüber dem Exehepartner möglich, **nicht** aber für die **Unterhaltszahlungen gegenüber den Kindern!**
- Im **Mangelfall** bleibt nach dem neuen Recht nichts mehr für den Expartner übrig, weil die Kinder jetzt **alleine** im ersten Rang sind. Es werden also keine Zahlungen mehr für den Expartner überwiesen, somit können auch keine Steuern mehr beim Unterhalt gespart werden.
- Da diese Ersparnis im Mangelfall aber zum Unterhalt gerechnet wurde, würde die Steuerminderung durch das alte Realsplitting unterm Strich dazu führen, dass die **Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen erhöht** würde und damit im Ergebnis **mehr Geld bei den Kindern ankäme**. Dieses zusätzliche Geld steckt sich seit der neuen Regelung jedoch **der Staat in Form von Steuerzahlungen** in die Tasche!



GKS Rechtsanwälte

Geißler · Koespell · Schneider

Rechenbeispiel

Die Zahlen belegen: Das neue Recht schafft neue Ungerechtigkeit

Altes Recht:

Ein unterhaltspflichtiger geschiedener Mann mit zwei Kindern verdient im Monat **rund 1.270,00 EUR** netto. Nach altem Recht kann der Mann den Realsplittingvorteil nutzen. Durch die Erhöhung seines Nettoeinkommens erhöht sich auch seine Unterhaltsverpflichtung, die dann bei **451,00 EUR** liegt.

Neues Recht:

Wird das neue Recht angewendet, entfällt der Realsplittingvorteil. Der zu zahlende Unterhalt liegt daher jetzt nur noch bei **374,00 EUR**.

Bei den bedürftigen Familien kommt also weniger Geld an!

Ist das Altersphasemodell wirklich aufgehoben?

Das Ziel: Alle Expartnerinnen bekommen 3 Jahre lang Betreuungs-Unterhalt

Vor der Reform galt, dass der unverheiratete Elternteil nur für die Dauer von drei Jahren nach Geburt des Kindes Betreuungsunterhalt erhielt. War das Paar vor der Trennung verheiratet, profitierte die Exfrau durch das Altersphasemodell davon, dass sie frühestens ab dem 8. Lebensjahr des Kindes eine Teilzeitarbeit und frühestens ab dem 15. Lebensjahr eine Vollzeitarbeit aufnehmen musste. Das war **ungerecht** und sollte geändert werden. Deshalb wurde entschieden, dass **alle** grundsätzlich **nur drei Jahre** Betreuungsunterhalt bekommen. Ausnahmen sollten nur in besonderen Fällen möglich sein.

Das Ergebnis: Die neue Regelung führt zu immer mehr Ausnahmen

Die Rechtsprechung tendiert schon jetzt dazu, die Neuregelung durch weite Ausdehnung der bestehenden Ausnahmeregelungen aufzuweichen. Es entsteht der Eindruck, dass sich – quasi durch die Hintertür – eine vorsichtige Rückkehr zum Altersphasemodell vollzieht. Insbesondere wenn mehr als ein Kind aus der Ehe hervorgegangen ist, wird man die Ehefrau in den seltensten Fällen zwingen können, ab dem 3. Lebensjahr des jüngsten Kindes vollschichtig arbeiten zu gehen. Ob sich diese neue alte Linie innerhalb der Rechtsprechung durchsetzen wird, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar, wird sich jedoch bald zeigen.